

Mitgliedsantrag



Verein zur Förderung
der Waldorf Berufsbildung
Hamburg e. V.

Hiermit beantrage ich / wir

Name, Vorname

Adresse

e-mail

bei juristischen Personen Nennung der Vertretungsberechtigten

die Mitgliedschaft in dem **Verein zur Förderung der Waldorf Berufsbildung Hamburg e. V.**

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne ich/wir die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

Die beiliegenden Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich/wir gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der Verein mir/uns per Email Informationen über den Verein, Tätigkeitsfelder des Vereins, Veranstaltungen des Vereins oder befreundeter Institutionen sendet.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich/uns ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Widerruf ist zu richten an:

Verein zur Förderung der Waldorf Berufsbildung Hamburg e. V., Hufnerstraße 20, 22083 Hamburg
oder info@wbfs-hamburg.de



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Waldorfbildung Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg mit der VR-Nummer 22821 eingetragen worden und führt den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf Grundlage der Waldorfpädagogik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer oder mehrerer berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Beirates können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke als berechtigt anerkennt und sie unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Beirats.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder das Vertrauen nachhaltig gestört ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Für den Schulbesuch der Schüler gelten die in der jeweiligen Schulbeitragsordnung festgesetzten Beträge.
- (3) Der Jahresbeitrag gilt auch, wenn die Mitgliedschaft nur einen Teil des Jahres bestanden hat.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
- (3) der Beirat.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Dabei muss die Möglichkeit gegeben sein, für oder gegen einzelne auf dem Stimmzettel aufgeführte Bewerber zu stimmen.
- (2) Der Beirat wählt unter sich den/die Vorsitzende_n und den/die stellvertretenden Vorsitzende_n. Jedes Beiratsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt bzw. solange 3 Beiratsmitglieder gewählt sind.
- (3) Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Verein stehen sowie Schüler der Waldorfbereichsfachschule dürfen nicht Beiratsmitglieder sein. Gleiches gilt für Personen, die auf Honorarbasis entgeltlich für die Schule tätig sind. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann und soll der Beirat ein neues Beiratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Das gilt in diesem Fall auch für den/die Vorsitzende_n. Die Kooptation ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Innenverhältnis obliegt dem Beirat die Beaufsichtigung des Vorstandes und dessen Beratung in allen Fragen der Führung und Weiterentwicklung der Schule. Der Beirat erlässt mit Billigung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für sich selbst.
- (4) Zu einer Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung textlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende_n oder stellvertretende/n Vorsitzende_n, bei deren Verhinderung durch den Vorstand. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für einen Beiratsbeschluss genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. An der Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Beiratsmitglieder nicht teil, wenn diese ihnen selbst oder ihrem Ehegatten, Lebenspartnern oder einem nahen Angehörigen einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Die Beiratsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Funktion und Aufgaben
 - a) Der Beirat entscheidet nach Anhörung des Kollegiums über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Der Beirat überwacht und berät den Vorstand. Er wirkt beratend an der strategischen Finanz-/Wirtschaftsplanung mit, die vom Vorstand vorbereitet und ausgearbeitet wurde.
 - c) Dem Beirat obliegt die Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Vereins.
 - d) Der Beirat ist vom Vorstand regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Vorstand Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die

Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Begehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen.

- e) Der Beirat berichtet regelmäßig über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder des Beirates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen, sowie ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Beirates für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Entsendung nicht ehrenamtlich tätiger Beiratsmitglieder besondere Fachkenntnisse für die Führung und Weiterentwicklung der Schule nutzbar gemacht werden können.

§ 7 Die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer und bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführer. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Schule/n obliegt dem/r Geschäftsführer/in allein; der/die stellvertretende Geschäftsführer/in soll insoweit nur im Verhinderungsfall des/r Geschäftsführers/in tätig werden.
- (2) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, obliegen dem/r Geschäftsführer/in und den stellvertretenden Geschäftsführer/inne/n gemeinsam in Abstimmung mit dem Beirat.
- (3) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem Beirat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus mit Zustimmung des Beirates, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen. Stellt sich im laufenden Haushaltsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies möglichst durch Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen ausgeglichen werden.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in ist im Rahmen eines Dienstvertrages hauptamtlich tätig. Der/Die stellvertretende Geschäftsführer/in können im Rahmen eines Dienstvertrages tätig sein.
- (5) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen von Geschäftsführern und stellvertretenden Geschäftsführern wird der Verein durch den Beirat vertreten.
- (6) Durch Beschluss des Beirates können der/die Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB für einzelne Aufgaben befreit werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates, Entlastung des Beirats und des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Beirates und des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der/die Geschäftsführer/in über seine/ihre Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das Folgejahr vorlegt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch eine/n Geschäftsführer/in zwei Wochen im Voraus. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse abgesandt wurde. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des Beirates, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich ist oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführers.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein Mitglied der Geschäftsführung leitet die Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der eine Niederschrift der Beschlüsse anfertigt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Beirats vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Seminar für Waldorfpädagogik Hamburg e.V. welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung des Vorstandes, des Geschäftsführers und/oder der Mitglieder tritt nur bei Schäden, die aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstanden sind, ein.

Hamburg, 15.10.2018



Beitragsordnung

für den Verein zur Förderung der Waldorfbildung Hamburg e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.05.2020, geändert durch
Umlaufbeschluss nach Vorlage am 08.06.2020

§ 1 Art der Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung für den Jahresbeitrag des Vereins, der bezüglich der Art der Mitgliedschaft differenziert. Eine persönliche Mitgliedschaft, das heißt die Mitgliedschaft als natürliche Person wird von der institutionellen Mitgliedschaft, das heißt von Mitgliedschaften von juristischen Personen unterschieden.

§ 2 Natürliche Personen

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 20,00 Euro.

§ 3 Juristische Personen

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jährlicher Sockelbeitrag: 500,00 Euro
2. Kinderbezogener Beitrag: Für jeder/n im Rahmen des Kinderbetreuungsgesetzes (Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Vom 27. April 2004) durch die Stadt Hamburg refinanzierten betreuten Minderjährige/n 25,00 Euro.

(2) Die Ermittlung des kinderbezogenen Beitrags erfolgt durch den Verein auf Grundlage der von dem Mitglied mitgeteilten Betreuzahlen die bei dem Mitglied zum 01.01. eines Jahres gemeldet sind. Die institutionellen Mitglieder melden ihre Betreuungszahlen bis zum 15.01. eines Jahres an den Verein. Die Meldung unterscheidet zwischen Betreuten im Krippe-/Elementarbereich und den Hortkindern.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Verein erlässt nach Mitteilung der Betreuzahlen einen Beitragsbescheid, regelmäßig zum 01.02. eines Jahres. Der Bescheid differenziert nach Krippe-Elementar und Hortzahlen.

(2) Die Beiträge aus §§ 2,3 sind vier Wochen nach Zugang der durch den Verein versendeten Beitragsbescheide fällig.

(3) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen ist zum 15.01. eines Jahres fällig.

§ 5 Beitragsreduzierung

Ein Mitglied kann einen Antrag auf Reduzierung der Mitgliedsbeiträge stellen. Der Antrag wird nach Prüfung durch den Vorstand des Vereins beschlossen.

Beitragsreduktionen sind besonders dann zu gewähren, wenn das Mitglied bereits Beiträge an andere Ausbildungsstätten leistet, die Fachkräfte für die Mitgliedseinrichtungen ausbilden, wie beispielsweise die Vereinigung der Waldorfkindergärten die Waldorfkindergärtner*innen für den Krippe und Elementarbereich ausbildet. In diesem Fall ist der Beitrag pro Kopf / Betreutem durch die Mitgliedseinrichtungen selbst vorzuschlagen. Es kann dabei auch eine gänzliche Befreiung beantragt werden. Die Pflicht der Mitglieder dem Verein die Zahl der nach KiBeG betreuten Minderjährigen mitzuteilen entfällt damit nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27.05.2020 in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2024. Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr 2020 ist zum 01.08.2020 fällig.

Datenschutzhinweise

Datenverarbeitung und Ihre Rechte als Vereinsmitglied – Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Schreiben möchten wir Sie über die Art und Weise der Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten als Vereinsmitglied gemäß Art. 13, 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie Ihre Rechte informieren. Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (z.B. Name, Adresse, Mitgliedschaftsnummer).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Unsere Kontaktdaten als Verantwortliche lauten:

Verein zur Förderung der Waldorf Berufsbildung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand Matthias Zaiser
Hufnerstraße 20
22083 Hamburg
Telefon: 040 535 489 06
Fax: 040 535 489 08
eMail: info@wbfs-hamburg.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter
datenschutz@wbfs-hamburg.de

2. Welche Daten verarbeiten wir und woher stammen diese?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft von Ihnen erhalten haben.

Relevante personenbezogene Daten sind dabei Personalien (z.B. Name, Adresse) und weitere Stammdaten aus der Beitrittserklärung. Diesem Schreiben ist der Beitrittserklärung beigefügt, aus dem Sie genau entnehmen können, welche Daten wir von Ihnen verarbeiten.

3. Welchen Zweck verfolgt die Datenverarbeitung und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt sie?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus der Europäischen DS-GVO und dem nationalen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller weiteren einschlägigen Gesetze:

a) Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Durchführung der Mitgliedschaft.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung der Mitgliedschaft in unserem Verein. Die weiteren Einzelheiten der Datenverarbeitung können Sie der Beitrittserklärung entnehmen.

b) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

In Fällen, in denen Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO gegeben. Eine Einwilligung holen wir beispielsweise von Ihnen ein, wenn wir Fotos von Ihnen verarbeiten oder veröffentlichen möchten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf gilt nur für die Zukunft. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht umfasst.

c) Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, das heißt zur

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten. Sie dienen damit dem Schutz von Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts.

4. An wen werden meine Daten weitergegeben?

In unserem Verein erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigen. Auch die von uns beauftragten externen Dienstleister, Erfüllungsgehilfen und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO können zu den vorbezeichneten Zwecken Daten erhalten, wenn diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet wurden.

Ihre personenbezogenen Daten werden zudem weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie

eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten sein:

- Öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung vorliegt (z.B. Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden, Registergericht).
- Unternehmen (z.B. Versicherungen, Dachverband)

5. Wann werden meine Daten gelöscht?

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern wir, solange es für die Vertragserfüllung und die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist, zusätzlich bei Vorliegen einer Einwilligung bis zu dessen Widerruf.

Als Verein unterliegen wir zudem verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu 10 Jahre. Zudem beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in die Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Grundsätzlich findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister, die ihren Sitz in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder an eine internationale Organisation statt.

Sollte es im Einzelfall dennoch erforderlich werden, personenbezogene Daten an einen Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind.

7. Welche Rechte aus der DS-GVO stehen mir zu?

Sie haben folgende Rechte aus der DS-GVO:

- das **Recht auf Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 34 BDSG,

- das **Recht auf Berichtigung** gemäß Art. 16 DS-GVO,
- das **Recht auf Löschung** aus Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 35 BDSG,

- das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** gemäß Art. 18 DS-GVO,

- das **Recht auf Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO,

- das **Widerspruchsrecht** gemäß Art. 21 DS-GVO sowie

- das **Recht auf Beschwerde** bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG. Möchten Sie Ihr Recht auf Beschwerde wahrnehmen, können Sie Ihre Beschwerde an den unter Ziffer 1 genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wie folgt richten:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg
Tel.: (040)42854-4040
E-Fax: (040)4279-11811
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Innerhalb der Mitgliedschaft müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung oder Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Antrag auf Aufnahme in den Verein ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. den Ausschluss aus dem Verein beschließen müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir solch ein Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Die Datenverarbeitung zielt nicht darauf ab, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nicht für Zwecke der Direktwerbung.

Der Widerspruch wirkt für die Zukunft. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Verein zur Förderung der Waldorfbildung Hamburg e.V.

Hufnerstraße 20

22083 Hamburg

Fon: 040-535 489 06

Fax: 040-535 489 08

eMail: info@wbfs-hamburg.de